

Beitragsordnung des Bürgernetzverbandes e.V.

Die Mitgliederversammlung des Bürgernetzverbandes hat am 20.09.2014 auf der Grundlage von § 5 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

Sie ersetzt die am 26.07.1997 beschlossene, am 28.07.2001 und am 13.11.2004 geänderte Beitragsordnung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder im Bürgernetzverband e.V. haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbeitrag setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

Komponente 1 (Sockelbetrag)

- Bis zu einer Vereinsgröße von 50 Mitglieder: kein Sockelbetrag
- Bis zu einer Vereinsgröße von 500 Mitglieder: 100,00 Euro
- Bis zu einer Vereinsgröße von 1000 Mitglieder: 150,00 Euro
- Bei Vereinsgröße von mehr als 1000 Mitglieder: 250,00 Euro

Komponente 2 (je angefangene 50 Mitglieder)

- 1...150 40,00 Euro
- 151...300 15,00 Euro
- über 300 10,00 Euro

Beispiel:

Für einen Verein mit 635 Mitgliedern beträgt die zweite Komponente 235,00 Euro, nämlich $3 \times 40 + 3 \times 15 + 7 \times 10$. Als Sockelbetrag kommen 150 Euro hinzu.

Zur Ermittlung des Jahresbeitrags melden die Mitglieder jeweils rechtzeitig zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres den aktuellen Mitgliederstand an den Verband. Trifft bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli keine Meldung ein, so kann der Vorstand den Beitrag im Wege der Schätzung festlegen. Grundlage der Schätzung sind die bei der letzten Mitgliederversammlung für den Verein stimmberechtigten Delegierten sowie die seitdem zu beobachtende allgemeine Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Mitgliedsvereinen. Stellt sich nach einer Schätzung heraus, daß die tatsächliche Mitgliederzahl zum Stichtag über der Schätzung lag, und ergibt sich daraus eine höhere Beitragspflicht, so ist der Differenzbetrag nachzuleisten.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils als Jahresbeitrag zum 1. Februar und bei Zahlung von Halbjahresraten zum 1. Februar und zum 1. August fällig. Die Höhe der Halbjahresraten beträgt jeweils die Hälfte des Jahresbetrags, wie er sich aus der unmittelbar vorhergehenden Mitgliedermeldung ergibt.

§ 4 Härteklausel

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des Bürgernetzverbandes e.V. den Mitgliedsvereinen als Ausgleich zur früheren Beitragsermäßigung unentgeltliche Dienstleistungs- und/oder Sachzuwendungen gewähren.

§ 5 Säumnis

Mitglieder, die den Beitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichten, erhalten eine Mahnung mit Fristsetzung. Wird innerhalb dieser Frist der Beitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet, wird ein Säumniszuschlag (5% p.a.) erhoben. Der Vorstand wird bis zum 1. April bzw. 1. Oktober jeden Jahres über noch ausstehende Beträge unterrichtet. Bei nachhaltiger Säumnis kann der Vorstand gem. § 4 Nr. 3 der Verbandssatzung den Ausschluß des Mitgliedes aus dem Bürgernetzverband beschließen. Gegen die Entscheidung über den Ausschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden (§ 4 Nr. 6 der Verbandssatzung).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Wettstetten, den 25.9.2014